

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clasen + Zaunbrecher Fenster- und Fassadentechnik GmbH, Herzogenrath Stand 05/2015

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle an die Clasen + Zaunbrecher Fenster- und Fassadentechnik GmbH Herzogenrath (nachfolgend C+Z GmbH genannt) erteilten Aufträge ist allein die von der C+Z GmbH schriftlich erteilte Auftragsbestätigung, in Verbindung mit den hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's), maßgebend und verbindlich. Die AGB's bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage jedes Leistungsvertrages.
- 1.2 Anderslautenden formularmäßigen Bedingungen des Käufers oder seines Bevollmächtigten (z.B. Architekt, Bauträger, etc.) widersprechen wir hiermit. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Sie erlangen nicht bereits dadurch Wirksamkeit, dass wir Zahlungen annehmen oder einen Auftrag ausführen. Vertragsstrafen, z.B. aus Fristüberschreitungen, stimmen wir, unter Hinweis auf Nr. 2 ff., in keinem Fall zu, auch wenn sie in Vertragsteilen des Kunden oder seines Bevollmächtigten enthalten sind und diese ansonsten von uns unterzeichnet wurden.
- 1.3 Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote der C+Z GmbH freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen unserer Mitarbeiter oder Vertreter bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die C+Z GmbH.
- 1.4 Sämtliche zwischen der C+Z GmbH und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen, z.B. auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam. Weitere als die zwischen der C+Z GmbH und dem Käufer schriftlich getroffene Vereinbarungen sind nicht erfolgt. Mündliche Zusagen gelten im Zweifel als nicht abgegeben.

2. Lieferfrist

- 2.1 Lieferfristen gelten nur als vereinbart, wenn diese von der C+Z GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2 Liefertermine oder -fristen beginnen mit vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung, sowie schriftlichem Auftrag. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand fertiggestellt und zur Lieferung bereit steht. Eine noch ausstehende Montage ist für die Fristwahrung unschädlich.
- 2.3 Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
- 2.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde bzw. dessen Vertreter (Architekt etc.) seine erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vornimmt und z.B. technische Details rechtzeitig klärt. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 2.5 Hält die C+Z GmbH eine vereinbarte Lieferfrist aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ein, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist für die Lieferung schriftlich zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen der Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Geschäftsführer oder leitenden Angestellten oder durch vorsätzliches Handeln der nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 2.6 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. Witterungsbedingungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn die C+Z GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung der Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die C+Z GmbH von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die C+Z GmbH von der Lieferfrist frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die C+Z GmbH nur berufen, wenn sie den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt.
- 2.7 Verzögert sich die Lieferung oder Montage der vom Käufer bestellten Ware auf dessen Wunsch um mehr als 2 Wochen, so ist die C+Z GmbH berechtigt, 80 % der Rechnungssumme abzurechnen und die durch Lagerung entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zzgl. 2 % der Rechnungssumme pro Monat in Rechnung zu stellen.

3. Gefahrenübergang, Teillieferung, Abnahme

- 3.1 Alle Elemente, die dem Kunden oder einem Berechtigten übergeben wurden, bzw. beim Kunden eingebaut wurden, gelten als mängelfrei angenommen und somit im Sinne der VOB als abgenommen, soweit der C+Z GmbH nicht spätestens am Folgetag der Übergabe oder Montage Beschädigungen oder Mängel schriftlich angezeigt werden. Beschädigungen durch Fremdeinwirkung können dann nur noch als Zusatzleistungen behoben werden.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, durch die C+Z GmbH oder von der C+Z GmbH beauftragter Dritter an Abholer oder Spediture, auch bei Verladen auf unsere eigenen Transportfahrzeuge zur Versendung, auf den Kunden über.
- 3.3 Die vorgenannten Gefahrübergänge treten auch bei Vereinbarung frachtkostenfreier Versendung ein.
- 3.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die C+Z GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.5 Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden.
- 3.6 Die C+Z GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für die Rechnung des Kunden zu versichern, sofern der Transport überregional ist.
- 3.7 Verpackungsgestellte werden gesondert neben den Angebotspreisen in Rechnung gestellt und bei Rückgabe vergütet.
- 3.8 Die C+Z GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt aber nicht verpflichtet und kann diese bei Auslieferung in Rechnung stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Ware bleibt Eigentum der C+Z GmbH bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund und bis zur Einlösung sämtlicher der C+Z GmbH in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der C+Z GmbH. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrage der C+Z GmbH und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtungen für diese derart, dass die C+Z GmbH als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der C+Z GmbH gehörenden Waren durch den Kunden, steht der C+Z GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 4.2 Bearbeitet die C+Z GmbH Materialien inhouse, erwirbt sie durch die Bearbeitung der gelieferten Materialien an diesen das Eigentum.
- 4.3 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der C+Z GmbH aus dem Geschäftsverhältnis an die C+Z GmbH abgetreten und zwar gleichgültig, ob sie an einem oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.
- 4.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages, nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf die C+Z GmbH übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Zahlungsverzug, bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, bei Öffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden ist die C+Z GmbH berechtigt, dem Dritterwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und Zahlung an sich zu verlangen. Die C+Z GmbH nimmt diese Abtretung an.
- 4.5 Übersteigt der Wert der für die C+Z GmbH bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist die C+Z GmbH auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der C+Z GmbH beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der C+Z GmbH verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.
- 4.6 Pfändungen und jede andere Gefährdung des Eigentums der C+Z GmbH sind dieser sofort anzuzeigen.
- 4.7 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich neben Waren auch auf das geistige Eigentum in Form von schriftlichen Angeboten oder fachlichen Beratungen. Hierfür behält die C+Z GmbH sich ausdrücklich vor, bei Nichtbeauftragung durch den Kunden, eine angemessene Vergütung zu berechnen

5. Gewährleistung, Schadenersatz

- 5.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft im Sinne des § 459 I BGB oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft im Sinne des § 459 I BGB, so hat die C+Z GmbH, nach ihrer Wahl, unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Restarbeiten gelten nicht als Mangel. Wiederverkäufern gegenüber haftet die C+Z GmbH in Gewährleistungsfällen nur in Form von Ersatzlieferungen oder Ausgleich in Geld. Die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder Montagen am Einbauort ist ausgeschlossen oder wird als Auftrag separat abgerechnet.
- 5.2 Die Festlegung der Mängel muss der C+Z GmbH unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens am nächsten Tag nach Entgegennahme (Montage oder Übergabe) der Ware (auch Entgegennahme durch Dritte auf Weisung des Kunden), bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ab der Entgegennahme der Ware durch den Kunden oder der Entgegennahme durch einen Dritten auf Weisung des Kunden 2 Jahre. Bei elektronischen Komponenten 1 Jahr, vorausgesetzt die Ware wurde vom Kunden ordnungsgemäß gehandhabt, gepflegt und gewartet.
- 5.4 Dauerelastische Wand- und Mauerwerksanschlüsse, Abdichtungen sowie sonstige Dehnungsfugen fallen grundsätzlich nicht in die Gewährleistungsverpflichtung der C+Z GmbH. Eine Gewährleistungsverpflichtung entsteht auch dann nicht, wenn der Kunde hierfür einen Wartungsvertrag mit der C+Z GmbH vereinbart.
- 5.5 Risse und Sprünge in Glascheiben sind schicksalhaft und fallen grundsätzlich nicht unter die Gewährleistung, soweit der Schaden nicht bereits beim Einbau oder spätestens am Folgetag schriftlich angezeigt wird.
- 5.6 Für Schäden an Einrichtungsgegenständen oder technischen Geräten des Kunden haftet die C+Z GmbH nicht, wenn diese von Montagebeginn vom Kunden nicht weggearbeitet, abgedeckt oder sonst geschützt wurden. Werden Einrichtungsgegenstände oder technische Geräte auf Wunsch des Kunden von der C+Z GmbH beiseite geräumt, so geschieht dies auf eigenes Risiko des Kunden. Schadenersatz wegen Beschädigung ist ausgeschlossen.
- 5.7 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die C+Z GmbH im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Entgegennahme der Ware durch den Kunden neu zu laufen.
- 5.8 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Kunde ein Recht auf angemessene Minderung des Kaufpreises.
- 5.9 Verweigert der Kunde die Durchführung der Nachbesserung, so erlischt jeglicher weiterer Gewährleistungsanspruch. (z.B. bei Verzug mit der Anlieferung der nachzubessernden Ware)

- 5.10 Zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten hat der Kunde der C+Z GmbH eine angemessene Frist einzuräumen. Hierbei sind Beschaffungszeiten für Zulieferungen entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.11 Bei Durchführung von Lohnaufträgen übernimmt die C+Z GmbH keine Haftung für Mängel, die durch die Beschaffenheit des Materials bedingt sind.
- 5.12 Soweit Leistungen oder Teilleistungen von Dritunternehmern für die C+Z GmbH erbracht wurden (z.B. Herstellung) und soweit diese Leistungen vom Kunden als mangelhaft gerügt werden, genügt die C+Z GmbH ihrer Gewährleistungspflicht durch Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Dritt- oder Vorunternehmer an den Kunden. Ist die gerichtliche Inanspruchnahme des Dritt- oder Vorunternehmers durch den Kunden aus berechtigten Gewährleistungsansprüchen erfolglos, so kann der Kunde im Rahmen der durch diese Bedingungen vereinbarten Gewährleistungsansprüche gegen die C+Z GmbH geltend machen. Die Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht berührt. In Bezug auf Fremderzeugnisse und die vorgenannten Gewährleistungsansprüche des Käufers sowie auf das Recht zur Abtretung dieser Gewährleistungsansprüche, bleiben die Ansprüche des Kunden auf die Ansprüche beschränkt, die der C+Z GmbH gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Dies gilt jedoch nur, sofern derartige Ansprüche der C+Z GmbH tatsächlich bestehen. Gewährleistungsansprüche gegen die C+Z GmbH stehen nur dem Käufer zu, soweit die Abtretung der Gewährleistung endgültig erfolglos geblieben ist. Grundsätzlich haftet die C+Z GmbH nicht für die Maße zugeschnittener Materialien der Vorunternehmer, besonders angefertigter Unterkonstruktionen und Konstruktionsentwicklungen.
- 5.14 Die Berechnung oder Prüfung der Statik des Bauwerks und auch der von Glaserzeugnissen gemäß DIN 18008 ist immer in der Verantwortung des Kunden oder dessen Architekten bzw. Statikers und von der Gewährleistung ausgeschlossen. Beschichtung durch die C+Z GmbH, bzw. durch Dritunternehmer: Die Beschichtung der gelieferten Materialien erfolgt nach dem Verarbeitungs- und Prüflinien der Gütergemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauelementen. Eine der Richtlinien kann von dem Kunden bei der C+Z GmbH oder bei der Gütergemeinschaft angefordert werden. Ist die Beschichtung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so hat die C+Z GmbH unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden nachzubessern oder eine angemessene Preiserminderung zu gewähren. Farbabweichungen innerhalb der Toleranzen begründen keinen Anspruch auf Gewährleistung. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Kunden gestellten Material hat, entfällt jegliche Gewährleistung. Beruht ein Mangel der Beschichtung darauf, dass der Kunde oder sein Abnehmer der unter der nachfolgenden Ziffer 6 bestimmten Reinigungspflicht des beschichteten Materials nicht nachgekommen ist, so entfällt die Gewährleistung für diesen Mangel. Die Gewährleistungsfrist beträgt, ab der Entgegennahme der beschichteten Materialien durch den Kunden oder der Entgegennahme durch einen Dritten auf Weisung des Kunden, 2 Jahre.
- 5.16 Für alle gelieferten Glascheiben gilt die Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isoliergläsern des Bundesverbandes der Junggläser und Fensterbauer e.V. Hadamar, welche wir dem Kunden auf Wunsch gerne zusenden, als vereinbart. Die „Eigenschaften von Glaserzeugnissen“ sind unserer aktuellen Informationsbroschüre zu entnehmen. Dort sind die wesentlichen spezifischen Besonderheiten des Werkstoffes Glas festgehalten, welche produktbedingt bzw. teilw. physikalisch bedingt sind und somit nicht zu Reklamationen berechtigen.
- 5.17 Schriftlich verlängerte Gewährleistungsverpflichtungen berühren nicht die übrigen Bedingungen.

6. Reinigungspflicht

- 6.1 Der Kunde hat zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche, die ihm übergebenen Elemente und Waren, entsprechend den einschlägigen Reinigungsempfehlungen, zu pflegen und regelmäßig zu reinigen. Bestehen Zweifel in der Art der geeigneten Reinigung, so hat der Kunde oder der Empfänger die Pflicht, sich nach den geeigneten Reinigungs- und Pflegeanweisungen bei der C+Z GmbH zu erkundigen. Soweit der Kunde die Elemente oder Waren weiterveräußert, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Abnehmer sich verpflichtet, dieser Reinigungs- und Pflegeverpflichtung ebenfalls nachzukommen und für den Fall, dass die Reinigungs- und Pflegeverpflichtung nicht erfüllt wird, mit dem Kunden zu vereinbaren, dass eine Gewährleistung für Mängel, die ihre Ursache in der mangelnden Reinigung haben, entfällt.
- 6.2 Schäden an Elementen und an angrenzendem Mauerwerk können auch durch falsches Lüftungsverhalten verursacht werden. Schimmelbildung oder dunkle Verfärbungen sind regelmäßig ein Anzeichen für falsches Lüftungsverhalten. Hierfür entfällt jegliche Gewährleistung. Anleitungen für richtiges Lüftungsverhalten werden dem Kunden auf Wunsch gerne zugesandt. Entsprechendes beinhaltet auch unsere aktuelle Informationsbroschüre.
- 6.3 Der Inhalt unserer aktuellen Informationsbroschüre ist unbedingt zu beachten. Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der dort festgehaltenen Informationen ergeben, fallen nicht unter unsere Gewährleistung.

7. Haftungsbeschränkungen

7. Ansprüche auf Schadensersatz aus Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Geschäftsführer oder der leitenden Angestellten oder durch vorsätzliches Handeln der nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

8. Preise, Zahlungen, Verpackungen, Schutzfolien

- 8.1 Die Angebots- und Verkaufspreise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Montage, es sei denn, die Montage ist Bestandteil des Angebots und des Kauf- bzw. Werkvertrages.
- 8.2 Bei Mengenänderungen behält die C+Z GmbH sich eine Preisberichtigung vor.
- 8.3 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Änderung der Lohn- oder Materialkosten ein, so ist die C+Z GmbH berechtigt auch bei laufendem Auftrag entsprechend dieser Faktoren eine Preis Anpassung vorzunehmen.
- 8.4 Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines der Konten der C+Z GmbH zu leisten. Falls Skonto vereinbart ist, wird dieser nur gewährt, wenn der zu zahlende Betrag innerhalb der vereinbarten Skontofrist auf einem Konto der C+Z GmbH eingegangen ist und sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere fällige Zahlungen des Kunden aus Lieferungen unbefällig sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen des Käufers ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Ab dem 31. Tage nach Rechnungsdatum berechnen wird 8 % Zinsen p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, es sei denn, wir können einen höheren Zinsschaden nachweisen. Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist der Tag der Gutschrift auf einem Konto der C+Z GmbH oder der Tag, an dem der Betrag vorliegt.
- 8.5 Bei Teilzahlungsgeschäften begründet der Verzug der Rate die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- 8.6 Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Vertreter und Mitarbeiter nur dann Inkassovollmacht haben, soweit der Kunde die Barzahlung zuvor bei der Geschäftsführung anmeldet hat und diese einer Barzahlung zugestimmt hat.
- 8.7 Sollten zwischen dem Tage der Bestellung und der Lieferung Kostenerhöhungen eintreten, die die Gestehungskosten mindestens um 3% erhöhen, so ist die C+Z GmbH berechtigt, einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen.
- 8.8 Restarbeiten <10 % der Gesamtleistung berechtigen nicht zur Zurückhaltung von angeforderten Zahlungen oder Zahlungsteilen. Werden vom Kunden Zahlungsrückbehalte geltend gemacht, so sind diese umgehend nach Rechnungserhalt schriftlich anzuzeigen und konkret zu begründen, da sonst automatisch Verzug eintritt. Herrscht Uneinigkeit über Grund und Höhe der Zurückbehaltung, so kann die C+Z GmbH verlangen, dass vor dem weiteren Leistungsanspruch der unstreitige Differenzbetrag auf ein Sperrkonto bis zur Klärung des Sachverhaltes einzahligt wird. Aufrechnungen gegen unsere Forderungen oder Zurückbehaltungsrechte sind nur mit Gegenforderungen des Kunden zulässig, die von uns ausdrücklich schriftlich als „unbestritten“ bezeichnet sind und rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.10 Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsordnung nimmt die C+Z GmbH zurück, soweit der Kunde die Verpackungen sortiert nach Materialien und auf seine Kosten an die C+Z GmbH zurückliefert oder den Monteuren bzw. Transporteuren der C+Z GmbH unmittelbar mit zurückgibt. Spätere Abholungen sind ausgeschlossen.
- 8.11 Schutzfolien, die die Elemente oder Waren der C+Z GmbH vor Beschädigungen durch Dritte schützen sollen, werden grundsätzlich nur auf Wunsch und gegen Berechnung angebracht. Für die Entfernung der Schutzfolien, spätestens nach 6 Wochen seit der Anbringung, ist der Käufer selber verantwortlich. Für die Rücknahme gelten die Nummern 8.9 und 8.10 entsprechend. Wir weisen explizit darauf hin, dass von der C+Z GmbH nur rückstandslos abzulösende Schutzfolien verwendet werden. Andere Schutzfolien oder Platten dürfen nicht verwendet werden. Für Schäden an Elementen oder Waren durch ungeeignete (z.B. flatternde oder zu stark klebende) Folien oder Platten oder durch Kleberückstände von ungeeigneten Klebbändern (z.B. Packband), übernimmt die C+Z GmbH keine Haftung. Abgeklebte Elemente dürfen grundsätzlich nicht der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein, da die thermische Aufladung zu Glasbruch führen kann. Die Überwachungsspflicht obliegt dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten. Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

9. Schadenersatz bei Nichterfüllung des Vertrages, Leistungsverweigerungsrecht

- 9.1 Für den Fall, dass der Kunde unberechtigt vom abgeschlossenen Vertrag zurücktritt oder aber anzeigt, dass er den Vertrag nicht erfüllen will oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, ist die C+Z GmbH berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne ihrerseits den Vertrag erfüllen zu müssen. Die C+Z GmbH kann in diesen Fällen als pauschalierten Schadensersatz 25 % des Nettowarenwertes verlangen, unbeschadet ihrer Berechtigung einen höheren, tatsächlichen Schaden nachzuweisen und zu fordern, und das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich geringer eingetreten ist.
- 9.2 Bei Mengenänderungen zuungunsten der C+Z GmbH behält sich diese das Recht auf Preis Anpassung gem. VOB oder Schadenersatz i.H.v. 10% des entfallenen Auftragswertes vor.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Einverständnis

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Aachen.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3 Die VOB in der jeweils gültigen Fassung gilt als vereinbart.
- 10.4 Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur freien Verwendung von Fotos seines Bauvorhabens zu Werbezwecken der C+Z GmbH. Eine Weitergabe der Fotos durch die C+Z GmbH an Dritte erfolgt nicht.
- 10.5 Auftragsbezogene sowie persönliche Daten des Auftraggebers, die zur Abwicklung des Auftrags notwendig sind, werden auch nach Beendigung des Auftrages gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

11. Teilnichtigkeit und Salvatorische Klausel

11. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der C+Z GmbH und dem Käufer, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

12. Sonstiges

12. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass die C+Z GmbH Fotos seines Bauvorhabens, ohne Nennung des Namens und der Adresse zu eigenen Werbezwecken auf ihrer Internetseite oder in gedruckter Form frei nutzen darf.